

Für die Richtigkeit der Schilderung der subjektiven Bewußtseinslage sprechen auch die äußeren Umstände. Die Vorsprache des S. beim NATO-Nachrichtendienst fand Anfang Juli 1983 statt. Unmittelbar nach diesem Gespräch (am 17.7.1983) reisten die Antragstellerinnen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Danach haben sie, obwohl unter schwierigen finanziellen und sozialen Bedingungen lebend, über Monate hinweg keinen Antrag an Sozialhilfe gestellt, sondern versucht, sich bis zur Anerkennung des S. ohne Sozialhilfe über Wasser zu halten. Erst nachdem sich die Anerkennung mehr und mehr verzögerte, die Antragstellerin F. erneut schwanger wurde und sich deshalb die soziale Situation der Antragstellerinnen rapid verschlechterte, wurde schließlich am 1.12.1983 der Antrag auf Gewährung der Sozialhilfe bei der Antragsgegnerin gestellt. Die Kammer ist daher unter Würdigung dieser Umstände zu der Auffassung gelangt, daß hier keine Absicht im Sinne des § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG vorgelegen hat. Darüberhinaus läßt sich aus dem eidesstattlich versicherten Sachvortrag der Antragstellerinnen auch ein bedingter Vorsatz nicht entnehmen.

Allenfalls kann den Antragstellerinnen grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Das heißt die Antragstellerinnen haben zu sehr auf die erwartete Anerkennung des S. als Asylberechtigter vertraut. Eine grobe Fahrlässigkeit genügt aber auch nach der

Rechtsprechung des OVG Münster für eine Erfüllung des Ausschlußgrundes in § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG nicht.

Selbst wenn man vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 120 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. BSHG ausgeht, ist die Gewährung zumindest einer geringfügigen Hilfe nicht schlechthin ausgeschlossen. Vielmehr kommt dann die allgemeine Regelung des § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG zur Anwendung.

Danach steht die Gewährung der Sozialhilfe im Ermessen der Behörde. D.h. die Antragsgegnerin muß im vorliegenden Fall auch nach ihrer eigenen Rechtsauffassung ein Ermessen ausüben und prüfen, ob die besondere Notlage der Antragstellerinnen nicht sogar zu einer Ermessensreduzierung und damit zu einer zwingenden Hilfestellung führt (insoweit übereinstimmend, OVG Münster a.a.O.). Ohne diese Frage endgültig zu beantworten, spricht nach dem bisherigen Vortrag vieles dafür, daß die Antragstellerinnen wegen ihres schlechten Ernährungs- und Gesundheitszustandes und der erneuten Schwangerschaft der F. sich auf eine Ermessensreduzierung berufen können.

Mitgeteilt von Rechtsanwältin Maria Tiszauer, Tübingen

Anmerkung:

Eine wichtige Entscheidung angesichts der fortlaufenden Praxis der Sozialämter, mit Hilfe des § 120 Abs. 1 S. 1 2. Hs. BSHG einen Sozialhilfeanspruch für Ausländerinnen und Ausländer auszuschließen. (Vgl. hierzu auch die Entscheidung des OVG Lüneburg, InfAuslR 84, 147ff)

Senat der Freien Hansestadt Bremen

Richtlinie zur Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen*

beschlossen am 3.7.1984

1. Die senatorischen Behörden und Ämter stellen Überlegungen an, durch welche personalpolitischen und organisatorischen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich Beiträge zur Gleichstellung der Frau geleistet werden können. Sie entwickeln insbesondere Vorstellungen darüber, inwieweit Frauen künftig in Berufsbereiche eingeführt werden können, in denen sie bisher unterrepräsentiert waren. Dies gilt in gleicher Weise für den Ausbildungsbereich.

2. Es ist zu überprüfen, inwieweit Einstellungstests sowie Organisation und Ablauf der Einstellungslehrgänge Elemente enthalten, die auf anerzogene „typisch männliche“ Verhaltensmuster ausgerichtet sind. Solche Elemente bringen, ungeachtet der Seriosität des Auswahlverfahrens, für Frauen eine zusätzliche Belastung, die sich als Benachteiligung bei Bewerbungen und Einstellungen im öffentlichen Dienst auswirken kann. Bei Auszubildenden sind männliche und weibliche Bewerber zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

3. Die Dienststellen entwickeln Maßnahmen, mit denen in ihrem Zuständigkeitsbereich Frauen motiviert und unterstützt werden können, sich verstärkt um höherwertige Funktionen zu bewerben und diese wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für solche Tätigkeitsfelder, in denen Frauen bisher unterrepräsentiert sind.

4. In die zentralen Fortbildungsangebote wird das Thema „Gleichstellung der Frau“ einbezogen. Insbesondere Fortbildungsveranstaltungen, die gezielt auf die Übernahme von Vorgesetztenpositionen vorbereiten, werden um Lehrinhalte erweitert, die das Bewußtsein für diese Problematik stärken und Personalentscheidungen zugunsten von Frauen fördern.

5. Zentrale Fortbildungsangebote sind so zu gestalten, daß Frauen verstärkt zur Teilnahme motiviert werden. Dabei sind insbesondere neue Formen der Fortbildung zu entwickeln, die auch Beschäftigten mit Kindern und Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme ermöglichen oder erleichtern.

6. Die Vorgesetzten in der bremischen Verwaltung fördern verstärkt die Teilnahme von Frauen an Fortbildungsveranstaltungen und ihre Bewerbung um Aufstiegspositionen.

* Siehe auch den Bericht über die Hamburger Richtlinien in STREIT 3/84, S. 89 ff und die dort aufgeführten Anschriften bestehender Gleichstellungsstellen (S. 91f).

7. Die Dienststellen stellen Überlegungen an, inwieweit in ihrem Zuständigkeitsbereich Frauen verstärkt zur Teilnahme an dezentralen Fortbildungsveranstaltungen motiviert werden können und nehmen auch in die Lehrinhalte der dezentralen Fortbildungsangebote das Thema „Gleichstellung der Frau“ auf.
8. Die Dienststellen entwickeln in Zusammenarbeit mit der Senatskommission für das Personalwesen Vorstellungen über Fortbildungsangebote für Beschäftigte, die aufgrund einer Beurlaubung insbesondere aus familiären Gründen vorübergehend nicht berufstätig sind, um ihnen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.
Unabhängig davon ist in den Dienststellen sicherzustellen, daß laufende Fortbildungsveranstaltungen auch für beurlaubte Beschäftigte offen sind und auch sie regelmäßig Kenntnis über das Fortbildungsangebot erhalten.
Fortbildungsveranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dienstliche Veranstaltungen; Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme jedoch nicht gewährt.
9. Bei Einstellungen und der Besetzung höherbewerteter Stellen sollen Frauen – bei gleicher Qualifikation wie ihre männlichen Mitbewerber – bevorzugt werden, wenn in vergleichbaren Funktionen des jeweiligen Ressorts weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. Mit Zustimmung des jeweiligen Senators kann in begründeten Einzelfällen hiervon abgewichen werden. Die senatorische Behörde teilt der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau die beabsichtigte Abweichung einschließlich der maßgeblichen Gründe mit.
10. Stellenausschreibungen für bislang „typisch männ-

liche“ Berufsfelder sind so zu gestalten, daß auch Frauen ausdrücklich davon angesprochen werden.

11. Die Dienststellen haben im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die Inanspruchnahme von „familienfreundlichen Arbeitszeiten“ für Frauen und Männer zu erleichtern. Die bisher restriktive Handhabung der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen bei Männern ist aufzugeben.
Von Maßnahmen in dieser Richtung sind Aufstiegs- und Leitungspositionen nicht auszuschließen.
12. Die senatorischen Behörden werden im Abstand von zwei Jahren gegenüber dem Senat über ihre Bemühungen in ihrem Zuständigkeitsbereich um die Förderung von Frauen im öffentlichen Dienst berichten; die Personalräte erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum jeweiligen Bericht. Die Berichte sollen über alle Bemühungen zur Gleichstellung der Frau Auskunft geben, Entwicklungen deutlich machen und auch über Aktivitäten Aufschluß geben, die nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben.
Für die Auswertung und Weiterleitung des Berichtsergebnisses ist die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau verantwortlich.
13. Zur Umsetzung dieser Richtlinie kann die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau Vorschläge erarbeiten; diese sind mit den betroffenen Behörden abzustimmen.
14. Den Personalräten wird empfohlen, jeweils geeignete Beschäftigte zu benennen, an die sich Frauen in Gleichstellungsfragen wenden können.

Sibylla Flügge

Der lange Weg in die Gerichte

Von der Männlichkeit des Staates und vom Ende holder Weiblichkeit

Im Januar 1984 veröffentlichte Richterin Sigrun von Hasseln in der DRiZ (S. 12 ff) Auszüge aus der DRiZ von 1921 (S.196 ff), in welcher die Referate, Diskussionen und Abstimmungsergebnisse des vierten Richtertages mit dem Thema *Die Zulassung der Frau zum Richteramt* abgedruckt worden waren.

Wir nahmen diesen Artikel zum Anlaß, der Vor- und Nachgeschichte dieses Ereignisses nachzuspüren, und legen im Folgenden eine kleine Dokumentation vor, die ein Stück Frauengeschichte am Beispiel des Zugangs zu juristischen Berufen aufzeigt.

Als das *Gerichtsverfassungsgesetz* vom 27.1.1877 (RGBl S. 41 ff) erlassen wurde, war es noch nicht nötig, Frauen ausdrücklich den Zugang zu juristischen Berufen zu erschweren oder zu verbieten: Unmögliches muß nicht verboten werden! Das GVG sah vor:

§ 2: Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt . . .

§ 26 : Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

§ 31: Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 33 : Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: ... 5.) Dienstboten

§ 35: Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen: ... 6.) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen.

1893: erstes humanistisches Mädchengymnasium in Karlsruhe, erste Abiturientinnen 1899

1901: Erstmals Zulassung von Frauen als vollberechtigte Studentinnen in Freiburg und Heidelberg, 1908 in Preußen, 1910 in Mecklenburg

1919: *Weimarer Reichsverfassung*:

Art. 109: Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Art. 128: Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

1919/20 Zulassung der Frauen zum akademischen Lehramt (Habilitation)

1921/22: Zulassung der Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst

1922: Zulassung zur zweiten jur. Staatsprüfung